



Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern

Handreichung

**für den berufsbezogenen Unterricht in
Ausbildungsberufen nach § 66 BBiG/§42r HwO**

Berufsschule

Bildungsgang: Fachpraktiker*in für

Beispielberuf

2021

Inhaltsverzeichnis

Teil I Ziel der Vorlage und Herangehensweise.....	1
Teil II Rechtliche Rahmenbedingungen.....	1
Teil III Bildungsauftrag der Berufliche Schule	2
Teil III Berufsbezogene Vorbemerkungen	6
Teil IV Didaktische Grundsätze	7
Teil V Lernfelder	10
Teil VI Lernfeldbeschreibung	11

Teil I Ziel der Vorlage und Herangehensweise

Für die Ausbildungsberufe nach § 66 BBiG und § 42r HwO erarbeiten die Schulen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen individuelle Lehr-/Lernarrangements. Soweit auf Landesebene kein Rahmenlehrplan vorliegt, dient die Vorlage als Arbeitsgrundlage.

Einen organisatorischen und inhaltlichen Rahmen für einen professionellen Austausch zur notwendigen Förderplanarbeit bilden formalisierte Förderplankonferenzen. Bei diesen bedarfsorientierten stattfindenden Beratungen werden möglichst alle mit der Schülerin/dem Schüler arbeitenden Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, ggf. Erziehungsberechtigte in die ressourcenorientierte Reflexion der Förderplanarbeit einbezogen. Zielstellung hierbei ist es, gemeinsame Vereinbarungen mit genauen Angaben zur schulischen/ unterrichtlichen Umsetzung zu treffen. Der Austausch in multiprofessionellen Teams ermöglicht dabei allen an der Förderplanung Beteiligten ein hohes Maß an Transparenz.

Teil II Rechtliche Rahmenbedingungen

Das schulinterne Curriculum ist nach dem Lernfeldkonzept der Kultusministerkonferenz erstellt.

Rechtliche Grundlagen sind:

- Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Verordnung über die Berufliche Schule in Mecklenburg-Vorpommern (Berufsschulverordnung –BSVO M-V)
- Handreichung für die Erarbeitung von Lehrplänen für Menschen mit Behinderung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO (Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung vom 23.09.2011)
- Ausbildungsregelung gemäß § 66 BBiG und § 42r HwO für: Fachpraktiker/-in für

Das Curriculum orientiert sich weiterhin am Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz für den anerkannten Ausbildungsberuf

Teil III Bildungsauftrag der Berufliche Schule

Das Ziel einer Berufsausbildung ist der Erwerb umfassender Handlungskompetenzen durch die Vermittlung von Berufsfähigkeit, welche Fachkompetenz mit personaler und sozialer Kompetenz verbindet.

Dies ist auch für Menschen mit erheblichen lang andauernden Lern- und Leistungsrückständen anzustreben. Eine Berufsausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO wird durchgeführt, wenn die Schwere und/oder die Art der Behinderung eine anerkannte Berufsausbildung nicht zulassen. Dies wird durch die Bundesagentur für Arbeit festgestellt.

Die folgenden Aussagen zum Bildungsauftrag der Berufliche Schule sind entsprechend dem Unterricht für Schülerinnen und Schüler in Ausbildungsberufen nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO zu interpretieren und die didaktischen Reduktionen sind zu orientieren an den Leistungsbedingungen und dem Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler.

Die Berufliche Schule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufliche Schule nimmt dabei eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe ein. Im Rahmen der Lernortkooperation leistet sie einen wichtigen Beitrag, Jugendlichen mit Behinderungen eine Berufsausbildung zu ermöglichen und eine dauerhafte Eingliederung in die Berufswelt zu erleichtern.

Die Berufliche Schule ist ein eigenständiger Lernort, der auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Berufliche Schule¹ agiert. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen und hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufsbezogene und berufsübergreifende Handlungskompetenz zu vermitteln. Damit werden die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung, insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen, befähigt. Das schließt die Förderung der Kompetenzen der jungen Menschen

- zur persönlichen und strukturellen Reflektion,
- zum lebenslangen Lernen,
- zur beruflichen sowie individuellen Flexibilität und Mobilität im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas

ein.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der jeweils gültigen Fassung

Um den Bildungsauftrag zu erfüllen, muss die Berufliche Schule ein differenziertes Bildungsangebot gewährleisten, das

- in didaktischen Planungen für das Schuljahr mit der betrieblichen Ausbildung abgestimmte handlungsorientierte Lernarrangements entwickelt,
- einen inklusiven Unterricht mit entsprechender individueller Förderung vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen, Fähigkeiten und Begabungen aller Schülerinnen und Schüler ermöglicht,
- zur Gesunderhaltung sowie für spezifische Unfallgefahren in Beruf, Privatleben und Gesellschaft sensibilisiert,
- Perspektiven unterschiedlicher Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit aufzeigt, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen,
- an den relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Ergebnissen im Hinblick auf Kompetenzentwicklung und Kompetenzfeststellung ausgerichtet ist.

Die Berufliche Schule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen des berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit eingehen wie z. B.:

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie Gewährleistung der Menschenrechte.

Zentrales Ziel von Beruflicher Schule ist es, die Entwicklung einer umfassenden Handlungskompetenz durch individuelle Förderung zu ermöglichen. Handlungskompetenz wird verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Dies wird unterstützt durch die lernfeldorientierte Strukturierung des Rahmenplans.

Handlungskompetenz

Die Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz

Die Fachkompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Selbstkompetenz²

Die Selbstkompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz

Die Sozialkompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind immanenter Bestandteil von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

² Der Begriff „Selbstkompetenz“ ersetzt den bisher verwendeten Begriff „Humankompetenz“. Er berücksichtigt stärker den spezifischen Bildungsauftrag der Berufliche Schule und greift die Systematisierung des DQR auf.

Kommunikative Kompetenz

Die kommunikative Kompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzugehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

Lernkompetenz

Unter der Lernkompetenz wird die Bereitschaft und Fähigkeit, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen, verstanden. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

Digitale Kompetenzen

Die digitalen Kompetenzen dienen der aktiven, selbstbestimmten Teilhabe in einer digitalen Welt. Durch eine an die neu zur Verfügung stehenden Möglichkeiten angepasste Unterrichtsgestaltung werden die Individualisierungsmöglichkeiten und die Übernahme von Eigenverantwortung bei den Lernprozessen gestärkt. Der Erwerb einer beruflichen Handlungskompetenz steht im Kontext von digitalen Arbeits- und Geschäftsprozessen. Bei der Vorbereitung auf die heutigen sowie zukünftigen Anforderungen der Arbeitswelt von heute und morgen unterstützen digitale Kompetenzen die Lernenden. Den Schülerinnen und Schülern wird, in möglichst allen Lernfeldern, die Möglichkeit gegeben, die digitalen Kompetenzen zu erwerben und auszubauen.

Teil III Berufsbezogene Vorbemerkungen

Nach Vorgabe der Behindertenrechtskonvention (BRK) der Vereinten Nationen sind Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem einzubeziehen. Damit fällt neben den allgemeinbildenden Schulen auch den berufsbildenden Schulen eine wichtige Aufgabe zu, nämlich mit dazu beizutragen, dass solche Jugendliche in die Gesellschaft und Arbeitswelt dauerhaft integriert werden. Die BRK gibt in Artikel 27 vor, dass Menschen mit Behinderungen ein wirksamer Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, zur Stellenvermittlung sowie zur Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen ist. Die Vertragsstaaten haben sich dabei verpflichtet, das Recht auf Berufsausbildung zu fördern. Bei der Umsetzung dieses Artikels haben die beruflichen Schulen die Aufgabe, einen Brückenschlag zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Erwerbsleben offensiv und aktiv zu gestalten. Ziel ist es, dass alle Jugendlichen grundsätzlich in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden sollen. Individuelle Ausbildungsregelungen sollen gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz und § 42r Handwerksordnung in den Fällen ermöglicht werden, in denen die Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht zulässt. Diese Regelungen haben sich an den Potenzialen der Jugendlichen mit Behinderungen auszurichten. Für diese Fälle werden durch die zuständigen Stellen entsprechende Ausbildungsregelungen erlassen und die Berufsschulen formulieren individuelle Lehr- und Lernarrangements, um den Jugendlichen, die eine von der Altersnorm abweichende Leistungs- und Verhaltensform aufweisen, mit ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob der Übergang in eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf möglich ist

Der berufsbezogene Unterricht in der Berufsschule hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern, in Zusammenarbeit mit den Ausbildungspartnern, den Erwerb einer beruflichen Handlungskompetenz durch individuelle Förderung zu ermöglichen. Die Vermittlung der Qualifikations- und Bildungsziele erfolgt unter Einbeziehung der Berufspraxis weitgehend handlungsorientiert unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Berufsausbildung behinderter Menschen und einer individuellen pädagogischen und sonderpädagogischen Förderung. Zur Qualifizierung für diese Tätigkeiten geht der Lehrplan von folgenden Richtzielen aus:

- Wählen Sie ein Element aus
- Wählen Sie ein Element aus.
- Wählen Sie ein Element aus.
- *Eigene Ergänzungen...*
-
-

Teil IV Didaktische Grundsätze

Um dem Bildungsauftrag der Berufliche Schule zu entsprechen werden die jungen Menschen im Rahmen der individuellen Möglichkeiten zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Die Lernfelder, ihre Ziele und Inhalte leiten sich aus den zugrunde gelegten anerkannten Ausbildungsberufen ab und berücksichtigen die besondere Situation der Zielgruppe.

Lernen in der Berufliche Schule zielt auf die Entwicklung einer umfassenden Handlungskompetenz durch individuelle Förderung ab. Mit der didaktisch begründeten praktischen Umsetzung aller Phasen einer beruflichen Handlung in Lernsituationen wird dabei Lernen in und aus der Arbeit vollzogen. Situationen, die aufgrund der schulischen Gegebenheiten nur eine gedankliche Durchdringung, nicht aber eine praktische Umsetzung ermöglichen sind zu minimieren und in diesem Fall mit geeigneten Unterrichtsmethoden nachzustellen.

Handlungsorientierter Unterricht im Rahmen der Lernfeldkonzeption orientiert sich prioritär an handlungssystematischen Strukturen und stellt gegenüber vorrangig fachsystematischem Unterricht eine veränderte Perspektive dar. Nach lerntheoretischen und didaktischen Erkenntnissen sind bei der Planung und Umsetzung handlungsorientierten Unterrichts in Lernsituationen folgende Orientierungspunkte zu berücksichtigen:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind.
- Lernen vollzieht sich in vollständigen Handlungen, möglichst selbst ausgeführt.
- Handlungen fördern das ganzheitliche Erfassen der beruflichen Wirklichkeit in einer zunehmend globalisierten und digitalisierten Lebens- und Arbeitswelt (zum Beispiel ökonomische, ökologische, rechtliche, technische, sicherheitstechnische, berufs-, und fachsprachliche, soziale und ethische Aspekte).
- Handlungen greifen die Erfahrungen der Lernenden auf und reflektieren sie in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen.
- Handlungen berücksichtigen auch soziale Prozesse, zum Beispiel die Interessenerklärung oder die Konfliktbewältigung, sowie unterschiedliche Perspektiven der Berufs- und Lebensplanung.

Die horizontale und vertikale didaktische Reduzierung³, die Unterteilung in kleinere Handlungseinheiten und Differenzierung bedenkt die individuellen

³ Siehe „Handreichung für die Erarbeitung von Lehrplänen für Menschen mit Behinderung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO“ (Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung vom 23.09.2011), Seite 8 ff.

Entwicklungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler. Besonders berücksichtigt werden hierbei die spezifischen Anforderungen des Berufsbildes Fachpraktiker*in für Die Planung, Organisation und Durchführung des Unterrichts erfolgt immer unter Berücksichtigung der jeweiligen Klassensituation und dem Aspekt der Ausbildung von Menschen mit erheblichen Benachteiligungen/Beeinträchtigung/Behinderungen insbesondere im Lernen und/oder im Sozialverhalten erfolgen.

Im Interesse eines erfolgreichen Lern- und Ausbildungsverlaufes ist eine enge Lernortkooperation unter Schüler*innen und Lehrpersonal notwendig. Theoretische und praktische Ausbildungsinhalte sind eng miteinander zu verzahnen und ggf. den Voraussetzungen von Schüler*innen anzupassen/zu reduzieren. Hierbei sind die Lehrenden frei in der Methoden-, Sozial- und Aktionswahl, sowie der Unterrichts- und Raumorganisation. Soweit nötig soll ein Nachteilsausgleich gewährt werden und in die Unterrichtsplanung und –entwicklung einbezogen werden. Ebenso kann der Lernstoff entsprechend der Entwicklungsbedarfe von Schüler*innen individuell an die Anforderungsbereiche angepasst werden.

Die Lehrenden richten ihren Unterricht mit entsprechender individueller Förderung vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen, Fähigkeiten und Begabungen aller Schülerinnen und Schüler aus und sehen Heterogenität in der Klasse als Chance.

Der Schwerpunkt in beruflichen Schulen liegt auf der individuellen Förderung umfassender Handlungskompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Die individuelle Förderung ist Grundsatz für die Beschulung einer an Diversität⁴ zunehmenden Schülerschaft im beruflichen Bildungssystem und Aufgabe jeder Schulart. Auf der Basis von individuellen Förderplänen und Förderplankonferenzen wird individuelle Förderung in diesem Sinne umgesetzt. Förderpläne sind, systematisch eingesetzt, ein wirksames und wichtiges Instrument zur Unterstützung der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler und können auch die Lehrkräfte in ihrer Arbeit entlasten. Förderpläne sind verpflichtend zu erstellen

- für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen im Bereich Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) oder Dyskalkulie (Lernbeeinträchtigungen im mathematischen Bereich)
- für Schülerinnen und Schüler mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf (bestehende Beeinträchtigungen sowie Lern- und Leistungsdefizite)
- für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den

⁴ Diversität bezieht sich, in Anlehnung an die UNESCO, auf Gender, Beeinträchtigungen kognitiver oder körperlicher Art, sexuelle Orientierung, religiöse Überzeugung, ethnische Abstammung, sprachlichen Fähigkeiten, Migrationshintergrund sowie soziale Herkunft oder auch das Vorliegen einer Hochbegabung. (vgl. Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur individuellen Förderung in den beruflichen Schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.05.2020))

Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung.

Die in den Lernfeldern angestrebten Kompetenzen sind als Mindestanforderung zu formulieren, die entsprechend der Leistungsfähigkeit erweitert werden können. Die Selbst- und Sozialkompetenzen sind verstärkt zu berücksichtigen.

Bei allen Überlegungen ist die Möglichkeit der Durchlässigkeit in entsprechend anerkannte Ausbildungsberufe zu berücksichtigen.

Teil V Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf:				
Lernfelder		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
Summen: insgesamt				
	Stunden			

Teil VI Lernfeldbeschreibung

Lernfeld 1:	Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: Stunden

Lernfeld 2:

Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: Stunden

Lernfeld 3:

Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: Stunden

Lernfeld 4:

Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: Stunden

Lernfeld 5:

Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: Stunden

Lernfeld 6:

Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: Stunden

Lernfeld 7:

Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: Stunden

Lernfeld 8:

Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: Stunden

Lernfeld 9:

Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: Stunden

Lernfeld 10:

Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: Stunden

Lernfeld 11:

Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: Stunden

Lernfeld 12:

Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: Stunden

Lernfeld 13:

Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: Stunden

Lernfeld 14:

Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: Stunden